

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13/4 RA 3/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Innenministerium,
Schwerin, Wismarsche Straße 133,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. November 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter O t t o und F l e m m i n g für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 1993 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über Leistungen aus der Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Die Klägerin wendet sich vor allem gegen die Einstellung ihrer neben dem gezahlten Vorruhestandsgeld (Vog) gewährten Übergangsrente zum 31. Juli 1991.

Die im Mai 1936 geborene Klägerin war von 1954 bis Ende 1990 Angehörige der Deutschen Volkspolizei, zuletzt als Hauptkommissarin. Vom 1. Januar 1991 bis zum 30. April 1991 erhielt sie zunächst befristete erweiterte Versorgung in Höhe von monatlich 1.263,-- DM und anschließend Vog in Höhe von 1.055,-- DM. Mit Bescheid der Polizeidirektion Neubrandenburg vom 26. April 1991 wurde ihr ab 1. Mai 1991 zusätzlich Übergangsrente in Höhe von monatlich 425,-- DM bewilligt. Sodann teilte ihr die Polizeidirektion Neubrandenburg durch Bescheid vom 29. Juli 1991 mit, daß gemäß § 11 Abs 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606, 1677) vom 1. des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats neben dem Vog eine Teilrente (ua auch Übergangsrente) nicht mehr zu gewähren sei. Neben dem Vog erhalte die Klägerin ab 1. August 1991 keine weiteren Leistungen aus der Versorgungsordnung mehr. Das monatliche Vog werde daher neu berechnet und in Höhe von 1.110,-- DM gezahlt. Der dagegen eingelegte Widerspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid des Innenministeriums des beklagten Landes vom 6. Dezember 1991). Mit Bescheid vom 30. April 1992 wurde das Vog der Klägerin rückwirkend ab 1. August 1991 auf 1.154,-- DM festgesetzt sowie in der Folgezeit im Wege der Anpassung ab 1. Januar 1992 auf 1.221,22 DM, ab 1. Juli 1992 auf 1.298,95 DM, ab 1. Januar 1993 auf 1.338,57 DM und ab 1. Juli 1993 auf 1.433,07 DM erhöht (Bescheide des Beklagten vom 3. Juli 1992, 20. November 1992 und 17. Mai 1993).

Die auf Weitergewährung von Übergangsrente gerichtete Klage wurde durch Urteil des Sozialgerichts Neubrandenburg (SG) vom 17. Dezember 1992 abgewiesen. Im anschließenden Berufungsverfahren beantragte die Klägerin, den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Bescheides der Beklagten vom 29. Juli 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 1991 und unter Abänderung der mitangefochtenen Bescheide vom 24. April 1992 (richtig wohl 30. April 1992), 3. Juni 1992 und 17. Mai 1993 zu verurteilen, ihr über den 31. Juli 1991 hinaus Übergangsrente weiter zu zahlen und das Vog entsprechend anzupassen, hilfsweise, ihr ab dem 1. August 1991 Vog einschließlich des beitragsfreien Krankenversicherungsschutzes nach den



Bestimmungen zu gewähren, wie es Vorruheständler von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) erhalten. Durch Urteil vom 4. November 1993 wies das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) diese Berufung zurück. Auf den Hilfsantrag der Klägerin wurde die Klage hinsichtlich der beitragslosen Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung als unzulässig, im übrigen als unbegründet abgewiesen.

Das LSG hat seine Entscheidung zum Hauptantrag im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Der Beklagte sei berechtigt gewesen, die Entscheidung über die Bewilligung der Übergangsrente mit Wirkung vom 1. August 1991 aufzuheben. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Leistungsbewilligung sei § 11 Abs 2 AAÜG. Obwohl in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich auf § 10 Abs 5 AAÜG verwiesen werde, sei der Eingriff nicht unmittelbar durch das Gesetz herbeigeführt worden, sondern solle vom Versorgungsträger durch eine Einzelfallentscheidung vollzogen werden. Als Eingriffsermächtigung könne § 11 Abs 2 AAÜG unmittelbar herangezogen werden, er enthalte eine gegenüber den §§ 45 bis 48 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - (SGB X) spezialgesetzliche Eingriffsregelung. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien erfüllt, da die Klägerin neben der bis zum 31. Juli 1991 gewährten Übergangsrente Vog nach der Ordnung Nr 11/72 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die soziale Leistungsgewährung vom 1. Juli 1954 idF vom 1. Dezember 1985 (Versorgungsordnung) als Leistung iS des § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst a AAÜG beziehe.

§ 11 Abs 2 AAÜG verstoße auch nicht gegen Verfassungsrecht. Insbesondere beinhalte die Einstellung der Übergangsrente keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 des Grundgesetzes (GG). Eine eigentumsrechtlich geschützte Position habe die Klägerin gegenüber der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der fraglichen Übergangsrente zu keinem Zeitpunkt erlangt. Bei der Übergangsrente handele es sich sowohl nach Art und Grund als auch nach ihrer Höhe um eine gegenüber den allgemeinen Regeln des Sozialversicherungsrechts zusätzliche Leistung, die als sachwidrige Besserstellung gegenüber der allgemeinen Sozialversicherung bereits im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag (EinigVtr) - vom 31. August 1990 (BGBl II S 889) als nicht schutzwürdig ausgewiesen gewesen sei. Folglich sei auch der rechtsstaatliche Vertrauensgrundsatz nicht verletzt.

Die Entziehung der Übergangsrente für den durch § 11 Abs 2 AAÜG betroffenen Personenkreis verletze schließlich auch nicht den allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Die Klägerin stelle einen grundsätzlich unzulässigen systemübergreifenden Vergleich an, wenn sie die Höhe des ihr nach der Versorgungsordnung verbleibenden Vog mit der Höhe der Leistungen vergleiche, die Arbeitnehmern des Beitrittsgebiets bei vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nach dem Arbeitsförderungsgesetz



(AFG) gewährt würden. Die von der Klägerin geltend gemachte verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber der Personengruppe, der eine befristete erweiterte Versorgung gewährt werde, sei ebenfalls nicht gegeben. Insoweit sei zu berücksichtigen, daß es sich bei den Leistungen der Versorgungsordnung nicht um ein vom Bundesgesetzgeber selbst geschaffenes Leistungssystem, sondern um ein Sonderversorgungssystem handle, das von ihm infolge des Beitritts übernommen worden sei. Bei der Ausführung des Auftrages aus dem EinigVtr sei der Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berechtigt gewesen, ungerechtfertigte Leistungen innerhalb der im AAÜG aufgeführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme auch dann abzubauen, wenn der Leistungsabbau zu Ungleichgewichten innerhalb des jeweiligen Systems führe. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die vorgefundenen Versorgungssysteme zur Schaffung von Systemgerechtigkeit jeweils umfassend nach einem neu zu schaffenden Ordnungsrahmen zu gestalten, könne hingegen nicht angenommen werden. Die durch den punktuellen Leistungsabbau auftretenden Ungleichgewichte seien jedenfalls dann hinzunehmen, wenn die fraglichen Leistungen wie im vorliegenden Fall nur für einen befristeten Zeitraum zu gewähren seien.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend: § 11 Abs 2 AAÜG sei verfassungswidrig. Die Einstellung der Übergangsrente sei als Verstoß gegen Art 14 GG zu werten. Ihre Ansprüche aus der Sonderversorgung seien durch Art 20 Abs 2 Satz 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (WWSUVtr) vom 18. Mai 1990 (GBI <DDR> I Nr 354 S 332 = BGBl II S 537) ausdrücklich garantiert und durch den EinigVtr bestätigt worden. Darüber hinaus habe sie als Angehörige der Volkspolizei 10 vH ihrer Dienstbezüge als Beiträge zum Sonderversorgungssystem entrichtet. Insofern handle es sich nicht um eine ungerechtfertigte Leistung iS des EinigVtr. Eine andere Beurteilung verbiete sich aufgrund der Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts. Darüber hinaus sei Art 3 Abs 1 GG verletzt. Eine sachwidrige Ungleichbehandlung liege darin, daß ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei, die eine Beschäftigung in der Wirtschaft aufgenommen hätten, die Übergangsrente erhalten bleibe, auch wenn sie Vog von der BA bezögen. Eine entsprechende Wertung folge aus einem Vergleich mit den Altersbezügen von Angestellten in den alten Bundesländern. Schließlich verletze die Einstellung der Übergangsrente den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz. Der pauschal formulierte Vorbehalt hinsichtlich ungerechtfertigter überhöhter Leistungen im EinigVtr sei nicht geeignet, ihr schutzwürdiges Vertrauen zu beseitigen, zumal der für sie geltende Versorgungsbereich durch das Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen (RAnIG-DDR) vom 28. Juni 1990 (GBI <DDR> I Nr 38 S 495, berichtigt S 1457) nicht betroffen worden sei.



Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 4. November 1993, das Urteil des SG vom 17. Dezember 1992, den Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1991 und den Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1991 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG vom 4. November 1993 zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 17. Dezember 1992 zu Recht zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin nur noch ihren vor dem LSG gestellten und dort erfolglosen Hauptantrag weiter, soweit er die Einstellung der Übergangsrente betrifft. Die gegen den Bescheid vom 29. Juli 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 1991 gerichtete Klage ist zulässig (vgl § 54 Abs 1 SGG). Eines zusätzlichen Leistungsbegehrens iS von § 54 Abs 4 SGG bedarf es nicht. Würde die Anfechtungsklage Erfolg haben, also der angefochtene Verwaltungsakt beseitigt werden, könnte sich die Klägerin wieder auf den Bescheid vom 26. April 1991 über die Bewilligung von Übergangsrente stützen (vgl dazu BSGE 48, 33, 34 = SozR 4100 § 44 Nr 19; BSGE 59, 227, 229 = SozR 4100 § 134 Nr 29). Aufgrund dieses Verwaltungsaktes wäre der Beklagte ohne weiteres verpflichtet, die gewährte Leistung auszus zahlen, zumal die Bewilligung von Übergangsrente nicht unmittelbar durch die gesetzliche Regelung des § 11 Abs 2 AAÜG gegenstandslos geworden ist. Insofern folgt der erkennende Senat der bereits zu §§ 10, 11 AAÜG vorliegenden Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG), daß Leistungskürzungen und -einstellungen nach diesen Bestimmungen durch Bescheid zu erfolgen hatten (vgl BSGE 72, 50, 57 = SozR 3-8570 § 10 Nr 1; BSGE 74, 184, 190 = SozR 3-8570 § 11 Nr 1). Dazu hat auch das LSG schon zutreffend auf § 9 Abs 3 Satz 2 AAÜG hingewiesen, wonach der Versorgungsträger die für die Auszahlung der Leistung und ihre Veränderung einschließlich der Beendigung der Leistung maßgebenden Umstände feststellt und die erforderlichen Verwaltungsakte erläßt.



Der angefochtene Bescheid der Polizeidirektion Neubrandenburg vom 29. Juli 1991 idF des Widerspruchsbescheides des Innenministeriums des Beklagten vom 6. Dezember 1991 ist weder formell noch materiell zu beanstanden.

Der Beklagte war für den Erlaß dieses die Einstellung von Übergangsrente betreffenden Verwaltungsaktes zuständig. Bei der mit Bescheid vom 26. April 1991 der Klägerin gewährten Übergangsrente handelt es sich um eine Leistung, die nach § 9 Abs 1 Nr 1 Buchst a AAÜG nicht in die Rentenversicherung überführt wird. Die Bewilligung erfolgte nämlich aufgrund der hier einschlägigen Versorgungsordnung, durch welche die Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges iS des § 1 Abs 1 und 3 AAÜG iVm dessen Anlage 2 Nr 2 geschaffen wurde. Für dieses Sonderversorgungssystem ist nach § 8 Abs 4 Nr 2 AAÜG Versorgungsträger der Funktionsnachfolger iS des Art 13 EinigVtr. Gemäß Art 13 Abs 1 EinigVtr unterstehen die Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen in dem in Art 3 EinigVtr genannten Beitrittsgebiet der Regierung des Landes, in dem sie gelegen sind. Damit ist der Beklagte für die in seinen Landesgrenzen gelegenen Einrichtungen der Polizei zuständig geworden.

Das zum Erlaß der angefochtenen Bescheide führendeungsverfahren ist unter Beachtung des gemäß EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt III Nr 2 ab 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet geltenden SGB X ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere liegt eine Verletzung des § 24 SGB X nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zwar ist eine derartige Anhörung vor Erlaß des Bescheides vom 29. Juli 1991 nicht erfolgt, eine solche war hier jedoch nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG (BSGE 74, 184, 190 = SozR 3-8570 § 11 Nr 1) in entsprechender Anwendung des § 10 Abs 5 Satz 3 AAÜG nicht erforderlich. Selbst wenn man dieser Auslegung (im Ergebnis zustimmend Marschner, SGB 1994, 664, 665) nicht folgen wollte, so ist die Anhörung jedenfalls gemäß § 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden, da der Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1991 gegenüber dem Bescheid vom 29. Juli 1991 keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen enthält oder unterstellt.

Wie das LSG zutreffend erkannt hat, stellt § 11 Abs 2 iVm § 10 Abs 5 AAÜG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Einstellung der laufenden Übergangsrente der Klägerin dar. Nach § 11 Abs 2 AAÜG werden neben Versorgungsleistungen nach § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst a AAÜG (ua Vog) vom 1. des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an (1. August 1991) Übergangs- und sonstige



Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen nicht gewährt. Entgegen einer vom LSG für das Land Brandenburg vertretenen Auffassung (Urteile vom 26. Oktober 1993 - L 4 An 9/93 - und - L 4 An 10/93 - sowie vom 17. Dezember 1993 - L 4 An 12/93 -) ist § 11 Abs 2 AAÜG nicht dahin auszulegen, daß er nur die Neubewilligung von entsprechenden Leistungen ab 1. August 1991 ausschließe. Zwar ist dem LSG für das Land Brandenburg zuzugeben, daß der Wortlaut dieser Bestimmung nicht ganz klar gefaßt ist, jedoch läßt sich deren Inhalt - wie der 4. Senat des BSG bereits entschieden und eingehend begründet hat - mit hinreichender Deutlichkeit aus der Entstehungsgeschichte und dem Regelungszusammenhang des AAÜG entnehmen (vgl BSGE 74, 184, 186 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1). Insbesondere im Hinblick auf die ab 1. August 1991 wirksam werdenden Leistungsbegrenzungen nach § 11 Abs 1 Satz 1 und Abs 5 AAÜG ist davon auszugehen, daß zu demselben Zeitpunkt auch laufende Teilrenten iS von § 11 Abs 2 AAÜG entfallen sollten.

Etwas anderes läßt sich auch nicht - wie das LSG für das Land Brandenburg annimmt - aus dem Verhältnis zwischen § 9 Abs 1 Nr 2 Satz 2 AAÜG und § 11 Abs 5 Satz 2 AAÜG schließen. Insbesondere läuft die erstgenannte Bestimmung nicht dadurch leer, wenn letztere auch laufende Teilrenten erfaßt. Nach § 9 Abs 1 Nr 2 Satz 2 AAÜG werden auf Ansprüche auf Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigtenteilrenten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet. Gemäß § 11 Abs 5 Satz 2 AAÜG werden neben Renten iS des § 4 Abs 2 Nrn 1 und 2 sowie Abs 3 Nrn 1 und 2 AAÜG Dienstbeschädigtenteilrenten und Invalidenteilrenten aus Sonderversorgungssystemen nicht gewährt. Zwar betreffen beide Regelungen Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigtenteilrenten aus Versorgungssystemen, jedoch bezieht sich die Anrechnungsbestimmung des § 9 Abs 1 Nr 2 Satz 2 AAÜG auf (originäre) Renten (wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) aus der gesetzlichen Rentenversicherung, während § 11 Abs 5 Satz 2 AAÜG den Bezug von (Voll-)Renten voraussetzt, die iS von § 4 AAÜG aus Sonderversorgungssystemen überführt worden sind.

Ebensowenig erlaubt der in § 11 Abs 2 AAÜG fehlende Hinweis auf § 10 Abs 5 AAÜG den zwingenden Schluß, daß diese Regelung keine Eingriffe in laufende Leistungen beabsichtigt. Gemäß § 10 Abs 5 Satz 1 AAÜG hat der Versorgungsträger die Leistungsbegrenzungen nach Abs 1 und 2 Satz 1 dieser Bestimmung durch Bescheid vorzunehmen. § 10 Abs 5 Satz 4 AAÜG sieht die Anwendung des § 8 Abs 3 Satz 2 AAÜG vor, wonach die Vorschriften des 3. Abschnitts des 1. Kapitels des SGB X (über den Verwaltungsakt) anzuwenden sind. Zwar bestünde - angesichts der allgemeinen Geltung des SGB X - für die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des § 10 Abs 5 AAÜG weniger Bedarf, wenn § 11 Abs 2 AAÜG nur Neubewilligungen von Teilrenten ausschlösse; dieser Gesichtspunkt reicht nach Auffassung des erkennenden Senats jedoch nicht aus, um der vom LSG für das Land Brandenburg vertretenen Auslegung zu folgen. Entscheidend ist, daß das in §§ 10, 11 AAÜG zum Ausdruck kommende

Leistungsbegrenzungs- und -anpassungskonzept einheitlich und vor allem vollständig zum 1. August 1991 wirksam werden sollte.

Dieser Gesichtspunkt ist auch dafür maßgebend, § 10 Abs 5 AAÜG - in Übereinstimmung mit dem 4. Senat des BSG (vgl insbesondere BSGE 74, 184, 190 f = SozR 3-8570 § 11 Nr 1) - nicht nur im Rahmen des § 11 Abs 2 AAÜG entsprechend anzuwenden, sondern auch als eine Spezialermächtigung zur Aufhebung bindender Leistungsbewilligungen anzusehen, welche für den zum 1. August 1991 vorgesehenen Eingriff insbesondere auch die Anwendung der §§ 45 bis 48 SGB X ausschließt (vgl bereits BSGE 72, 50, 57 f = SozR 3-8570 § 10 Nr 1).

Da somit keine verwaltungsverfahrenrechtlichen Beschränkungen zu beachten waren, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes danach, ob die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 AAÜG bei der Klägerin vorlagen. Dies ist der Fall, weil die Klägerin in Form des Vog aus der Sonderversorgung nach Anlage 2 Nr 2 zum AAÜG eine Versorgungsleistung nach § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst a AAÜG bezog.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist § 11 Abs 2 AAÜG mit dem GG vereinbar.

Als Prüfungsmaßstab kommt zunächst Art 14 Abs 1 GG in Betracht. Danach werden das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Das GG definiert nicht ausdrücklich, was unter Eigentum iS des Art 14 GG zu verstehen ist. Daher muß insofern auf den Zweck und die Funktion der Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung zurückgegriffen werden (vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG> 83, 201, 208). Geschichtlich und aktuell ist diese eine elementares Grundrecht, das in engem innerem Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht (vgl BVerfGE 50, 290, 339). Ihr kommt die Aufgabe zu, dem Grundrechtsträger einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu erhalten und dem einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll der Bestand der geschützten Rechtspositionen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt gewahrt werden (vgl BVerfGE 83, 201, 208).

Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist. Diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des einzelnen beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann kommt bei gesetzlichen Eingriffen in sozialrechtliche Positionen zwar ein Schutz durch andere Grundrechte, nicht aber aus Art 14 GG in Betracht. Ein darüber hinausgehender Schutz durch die Eigentumsgarantie



würde ihrer Aufgabe im Gesamtgefüge der Verfassung nicht mehr gerecht (vgl BVerfGE 69, 272, 300 = SozR 2200 § 165 Nr 81).

Ohne den Anspruch auf Übergangsrente aus einer Sonderversorgung nach diesen Kriterien zu beurteilen, hat der 4. Senat des BSG entschieden, daß insoweit ein Eigentumsschutz zu verneinen sei, weil es kein inhaltsbestimmendes Bundesgesetz iS von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG gebe, das diese Rechtsposition als Eigentum iS des GG qualifiziere (vgl BSG SozR 3-8570 § 11 Nr 2; ebenso bereits zur Dienstbeschädigtenteilrente: BSGE 74, 184, 191 = SozR 3-8570 § 11 Nr 1). Diese Argumentation vermag nicht ohne weiteres zu überzeugen. Unter einer Inhalts- und Schrankenbestimmung iS von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG versteht das GG die generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum iS der Verfassung zu verstehen sind (vgl BVerfGE 52, 1, 27). Sie setzt demnach grundsätzlich eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition voraus, begründet diese also nicht erst. Gerade der besondere historische Vorgang der deutschen Einigung legt insoweit eine genauere Abgrenzung nahe. Nicht zuletzt erfordert es die freiheitssichernde Bedeutung des Eigentums, den bei Inkrafttreten des GG im Beitrittsgebiet (vgl Art 1 EinigVtr) von Art 14 GG erfaßten Rechtsstatus der dortigen Bürger näher in Betracht zu ziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 keinen "rechtsfreien Raum", sondern ein im Umbruch befindliches staatliches Gebilde eingegliedert hat.

Allerdings ist zweifelhaft, ob Rechtspositionen, die von den Staatsorganen der DDR zugunsten von Privatpersonen gegenüber dortigen öffentlichen Stellen geschaffen worden waren, als solche bereits dem Schutzbereich des Art 14 GG unterfielen. Denn Gegenstand der Eigentumsgarantie können grundsätzlich erst Ansprüche sein, die vom bundesdeutschen Gesetzgeber gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (neu) begründet (vgl dazu BVerfGE 41, 126, 150) oder zumindest als bestehend anerkannt (vgl BVerfGE 87, 1, 42 = SozR 3-5761 Allg Nr 1) worden sind. Diese Frage braucht indes im vorliegenden Fall nicht abschließend entschieden zu werden; denn es geht hier nicht um einen Eingriff von bundesdeutschen Stellen in Versorgungsanwartschaften der Klägerin gegen die ehemalige DDR, sondern um eine mögliche Honorierung solcher Rechtspositionen durch die Bundesrepublik nach dem Wegfall der ehemaligen DDR infolge deren Beitritts zur Bundesrepublik (vgl Art 1 Abs 1 EinigVtr). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die deutsche Einigung - insoweit vergleichbar dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches zum Ende des Zweiten Weltkrieges (vgl dazu BVerfGE 41, 126, 151 f; 53, 164, 175 f = SozR 2200 § 1318 Nr 5) - auf Seiten der DDR von Anzeichen eines Staatsbankrotts gekennzeichnet war. Eine generelle Einstandspflicht für alle staatlichen Verbindlichkeiten der DDR verbietet sich daher (vgl BVerfGE 84, 90, 122 f; allgemein dazu BVerfGE 36, 1, 16 ff).



Da die Klägerin am 3. Oktober 1990 eine 25jährige Dienstzeit bei der Deutschen Volkspolizei vollendet hatte, konnte sie sich grundsätzlich gemäß Teil C Abschnitt X Ziffer 1 der Versorgungsordnung auf eine Übergangsrente in Höhe von 30 vH der zu errechnenden Altersrente einstellen, wenn sie in Ehren aus dem Dienstverhältnis ausschied, ohne Anspruch auf Alters-, Invalidenvoll- bzw Dienstbeschädigtenvollrente (Teil C Abschnitt X Ziffer 7 Abs 1 der Versorgungsordnung; zum Verhältnis zu Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigtenrenten siehe Ziffer 5 aaO) oder aber auf befristete erweiterte finanzielle Versorgung (Ziffer 3 Abs 1 der 1. Grundsatzentscheidung des Ministers für Innere Angelegenheiten zur Versorgungsordnung vom 16. März 1990) zu haben. Diese Rechtsposition ist durch den Beitritt der neuen Bundesländer nicht vollständig entfallen. Denn die Versorgungsordnung ist gemäß Anlage II des EinigVtr Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 (im folgenden abgekürzt: EinigVtr Nr 9) grundsätzlich in Kraft geblieben. Zwar sind die in den Versorgungssystemen enthaltenen Regelungen über Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten (erweiterte Versorgung, Übergangsrente oder vergleichbare Leistungen) am 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten (EinigVtr Nr 9 Buchst e Satz 1). Nach EinigVtr Nr 9 Buchst e Satz 2 Halbs 1 haben Anspruch auf solche Versorgungsleistungen aber noch Personen, die - wie die Klägerin - am 3. Oktober 1990 die Voraussetzungen für die Versorgungsleistungen erfüllt haben und bis zum 31. Dezember 1990 entlassen worden sind. Dementsprechend wurde der Klägerin (nach Auslaufen der - leistungsrechtlich vorrangigen - erweiterten Versorgung) ab 1. Mai 1991 neben Vog (vgl die 2. Grundsatzentscheidung des Ministers des Inneren zur Versorgungsordnung vom 16. März 1990) auch Übergangsrente bewilligt.

Der Klägerin standen am 3. Oktober 1990 somit Versorgungsanswartschaften zu, die einer Prüfung in bezug darauf zugänglich sein mußten, ob sie die Voraussetzungen für einen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz erfüllen. Der erkennende Senat braucht dies im vorliegenden Fall nicht abschließend zu entscheiden. Denn selbst wenn § 11 Abs 2 AAÜG in eine grundsätzlich eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition der Klägerin eingegriffen hätte, läge hier kein Verstoß gegen Art 14 Abs 1 GG vor. Eine solche Regelung ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums iS von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Dabei muß der Eingriff zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere darf er die Betroffene nicht übermäßig belasten und für sie deswegen unzumutbar sein (vgl zB BVerfGE 76, 220, 238 = SozR 4100 § 242b Nr 3).

Gegenstand der Regelungen des AAÜG ist die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Ein vom EinigVtr Nr 9 Buchst b Satz 3 Nr 1 vorgegebenes Regelungsziel war dabei, ungerechtfertigte Versorgungsleistungen abzuschaffen,



überhöhte Leistungen abzubauen und eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen zu vermeiden. Angesichts dieser Zielsetzung stellt die Abschaffung von Übergangsrenten, die neben Vog aus dem Sonderversorgungssystem zu leisten waren, eine geeignete und auch erforderliche Maßnahme dar. Derartige Renten konnten iS der Anpassungsmaßgaben des EinigVtr als ungerechtfertigte Leistungen bewertet werden, weil sie dem allgemeinen Sozialversicherungsrecht der ehemaligen DDR ebenso fremd waren wie dem Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland (vgl dazu BSG SozR 3-8570 § 11 Nr 2).

Der Eingriff in die Rechtsposition der Klägerin war auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig. Die Regelung des § 11 Abs 2 AAÜG belastet die Klägerin nicht übermäßig und ist ihr zumutbar. Im Rahmen der insofern gebotenen Interessenabwägung fällt vor allem ins Gewicht, daß der Gesetzgeber eine besonders dringliche, schwerwiegende und kostenträchtige Aufgabe zu bewältigen hatte, nämlich die Überleitung der gesamten Altersversorgung der ehemaligen DDR in das Sozialrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts dieser Ausnahmesituation muß das Interesse der Klägerin am Fortbestand ihrer Übergangsrente zurücktreten, zumal es sich bei dieser Rente um eine bloß vorübergehende Aufstockungsleistung handelt, die zudem von vornherein, dh mit dem 3. Oktober 1990, den weitreichenden Anpassungs- und Umgestaltungsmaßgaben des EinigVtr Nr 9 Buchst e Satz 2 Halbs 2 iVm Buchst b Sätze 2 und 3 unterlag. Insofern ist den Beziehern von Vog und anderer Leistungen iS des § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst a AAÜG der Wegfall der daneben gewährten Übergangsrente zuzumuten. Immerhin beträgt das Vog nach Ziff 2 Abs 1 der 2. Grundsatzentscheidung 70 vH der letzten Nettobesoldung (oder - sofern günstiger - der durchschnittlichen monatlichen Nettobesoldung der letzten zwölf Monate).

Auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, der ebenfalls im Rahmen des Art 14 GG zu berücksichtigen ist (vgl BVerfGE 70, 101, 114 = SozR 2200 § 1260c Nr 17; BVerfGE 76, 220, 244 f = SozR 4100 § 242b Nr 3), läßt sich keine Verfassungswidrigkeit darin sehen, daß ab 1. August 1991 neben dem (Sonderversorgungs-)Vog keine Übergangsrente mehr zu gewähren ist. Bei der Klägerin konnte sich kein Vertrauen in einen dauerhaften Fortbestand ihrer eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition entwickeln, weil gerade die Übergangsrente, soweit sie nach EinigVtr Nr 9 Buchst e überhaupt noch gewährt werden konnte, der einschneidenden Anpassungsmaßgabe des EinigVtr Nr 9 Buchst b Satz 3 Nr 1 unterlag (vgl dazu BSG SozR 3-8570 § 11 Nr 2).

Schließlich ist § 11 Abs 2 AAÜG mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar. Auch an diese Verfassungsnorm ist der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gebunden (vgl BVerfGE 74, 203, 214 = SozR 4100 § 120 Nr 2). Nach Art 3



Abs 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Damit ist dem Gesetzgeber jedoch nicht jede Differenzierung verwehrt. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz will vielmehr nur ausschließen, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl BVerfGE 55, 72, 78). Ebenso verstieße auch eine für alle Betroffenen gleiche Regelung gegen Art 3 Abs 1 GG, wenn sie für eine Personengruppe Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht zur Folge hätte, daß ihr gegenüber die gleichartige Behandlung nicht mehr zu rechtfertigen wäre (vgl BVerfGE 72, 141, 150 = SozR 2200 § 1265 Nr 78). Die Anwendung dieser Verfassungsnorm verlangt den Vergleich von Lebenssachverhalten, die nicht in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sein können. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von diesen Elementen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. Bei der Überprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz hat das zuständige Gericht daher nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit eingehalten hat (vgl zB BVerfGE 83, 395, 401). Im vorliegenden Zusammenhang ist dabei der gesetzgeberische Entscheidungsspielraum als ähnlich weit anzusehen wie der zur Bereinigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges (vgl dazu BVerfGE 41, 193, 200 f; 53, 164, 177 f = SozR 2200 § 1318 Nr 5; BVerfG 71, 66, 76 = SozR 2200 § 1319 Nr 5), weil die Verwirklichung der Deutschen Einheit ebenfalls ganz außergewöhnlich große Aufgaben und Lasten mit sich gebracht hat (vgl BSGE 74, 184, 194 = SozR 3-8570 § 11 Nr 1 = SGb 1994, 660 mit zustimmender Anmerkung von Marschner). Er endet folglich erst dort, wo eine ungleiche (oder gleiche) Behandlung geregelter Sachverhalte unter Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise zu vereinbaren ist (vgl BVerfGE 53, 164, 178 f = SozR 2200 § 1318 Nr 5).

Gemessen an diesen Kriterien ist die Klägerin im Vergleich zu anderen Personenkreisen nicht dadurch sachwidrig behandelt worden, daß ihr Anspruch auf Übergangsrente aus der Sonderversorgung ab 1. August 1991 entfallen ist.

Soweit sich die Klägerin gegenüber ehemaligen Polizisten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes in den alten Bundesländern benachteiligt sieht, scheidet ein relevanter Vergleich schon wegen der grundlegenden strukturellen Verschiedenheiten der beiden vor dem 3. Oktober 1990 auf deutschem Boden bestehenden Rechtssysteme aus (vgl BVerfGE 40, 121, 139 f = SozR 2400 § 44 Nr 1; BVerfGE 75, 78, 107 = SozR 2200 § 1246 Nr 142). Auch die Besonderheiten der Deutschen Einigung rechtfertigen insoweit keine andere Beurteilung. Diese kann nur der Ausgangspunkt für ein Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands sein, nicht jedoch eine verfassungsrechtliche Grundlage



für die Forderung bieten, Gleichheit dort zu fingieren, wo sie tatsächlich (noch) nicht besteht (vgl dazu auch BVerfGE 29, 22, 30 f).

Ebensowenig vermag die Klägerin im Hinblick auf den Wegfall der Übergangsrente eine verfassungswidrige Schlechterstellung damit zu begründen, daß sie ihre wirtschaftliche Lage allgemein mit derjenigen solcher Personen vergleicht, die im Beitrittsgebiet Vog oder ähnliche Leistungen von der BA erhalten. Auch insoweit können nämlich bestehende Systemunterschiede Differenzierungen im Leistungsbereich rechtfertigen.

Kann die Rechtsstellung der Klägerin mithin zutreffend nur mit der Situation solcher Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt werden, die sich aus Berechtigten der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR zusammensetzen, so bietet sich zunächst ein Vergleich mit Beziehern von befristeter erweiterter Versorgung an. Diese erhalten zwar auch keine Übergangsrente, ihre Bezüge sind jedoch zum Teil deutlich höher als diejenigen der Gruppe, zu der die Klägerin gehört. Während die befristete erweiterte Versorgung (je nach dem Lebensalter des Empfängers zum Zeitpunkt der Entlassung) 60 bis 69 vH der (letzten) Bruttobesoldung beträgt, beläuft sich das Vog auf 70 vH der letzten Nettobesoldung. Bei der Klägerin wirkte sich dieser Unterschied so aus, daß die monatlichen Leistungen (ohne Übergangsrente) ab 1. Mai 1991 von 1.263,-- DM auf 1.055,-- DM (ab 1. August 1991: 1.154,-- DM) sanken.

Die Gleichbehandlung beider Gruppen bei der Nichtgewährung von Übergangsrente ist nach Auffassung des erkennenden Senats noch mit dem Gerechtigkeitsgedanken vereinbar. Zwar ist die befristete erweiterte Versorgung von vornherein so konzipiert, daß sie anstelle einer Übergangsrente gewährt wird (vgl Ziff 3 Abs 1 der 1. Grundsatzentscheidung), während das Vog lediglich der Höhe nach von einer grundsätzlich daneben zu gewährenden Übergangsrente beeinflusst werden kann (vgl Ziff 2 Abs 2 der 2. Grundsatzentscheidung). Andererseits bestehen zwischen beiden Leistungsarten jedoch auch Übereinstimmungen. Insbesondere dienen beide der Überbrückung der Zeit zwischen der Entlassung und dem Beginn einer Vollrente (wegen Alters, Invalidität oder Dienstbeschädigung), wobei die befristete erweiterte Versorgung wiederum dem Vog zeitlich vorgelagert ist (vgl Ziff 2 Abs 2 der 1. Grundsatzentscheidung). Die Unterschiede in der Höhe sind nicht so gravierend, daß ein Wegfall der Übergangsrente bei Vorruheständlern im Vergleich zur Lage der Bezieher von erweiterter Versorgung als willkürlich erscheinen müßte. Vielmehr kann es durchaus als sachgerecht angesehen werden, daß sich die befristete erweiterte Versorgung als erste Stufe nach der vorzeitigen Entlassung stärker an das letzte Gehalt anlehnt, während das Vog (in den letzten fünf Jahren vor der Altersrente) demgegenüber etwas weiter absinkt, zumal die Betroffenen im Hinblick auf die Überführung ihrer Versorgungsanswartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung ohnehin keine nach Teil C Abschnitt III Ziffern 2 und 3 der Versorgungsordnung berechnete Altersrente in



Höhe von 75 vH der Bruttobesoldung mehr erwarten konnten. Erst recht sind keine zwingenden Gründe dafür erkennbar, warum die Leistungshöhe mit Beginn des Vorruhestandes insgesamt anzusteigen hätte. So hatte die ab 1. Mai 1991 gewährte Übergangsrente bei der Klägerin nicht nur zu einem Ausgleich der Differenz zwischen der bis dahin bezogenen erweiterten Versorgung (1.263,-- DM) und dem nun gewährten Vog (1.055,-- DM), sondern zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge auf 1.480,-- DM geführt. Insofern ist es nachvollziehbar, daß der Gesetzgeber die Übergangsrente, die ohnehin nur eine Dienstzeitprämie (Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit) darstellt, auch neben dem Vog zum Wegfall bringen wollte. Die Grundversorgung der betroffenen Vorruheständler blieb dadurch weiterhin gewährleistet.

Als weitere Vergleichsgruppe sind die ehemaligen Volkspolizisten (oder vergleichbare sonderversorgte Staatsbedienstete) in Betracht zu ziehen, die - anders als die Klägerin - auch über den 1. August 1991 hinaus Übergangsrente beziehen. Insoweit lassen sich wiederum verschiedene Untergruppen bezeichnen.

Soweit diese Personen neben der - im Zahlbetrag auf 400,-- DM begrenzten (vgl § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst b AAÜG) - Übergangsrente eigenes Erwerbseinkommen erzielen, standen sie sich zwar bis Juni 1992 (ab 1. Juli 1992 gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen der §§ 2, 6 der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme <SVersLV> vom 26. Juni 1992, BGBl I S 1174) finanziell regelmäßig bedeutend besser als die Klägerin, auch wenn die Übergangsrente gemäß Teil C Abschnitt X Ziffer 3 der Versorgungsordnung gekürzt wurde. Darin ist jedoch keine sachwidrige Ungleichbehandlung zu sehen, denn die günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Personenkreises beruhten im wesentlichen nicht auf staatlicher Leistungsgewährung, sondern auf eigener Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus durfte der Gesetzgeber danach differenzieren, ob neben der Übergangsrente eine weitere aus der Sonderversorgung abgeleitete Leistung oder aber Erwerbseinkommen bezogen wird. Zur Bewältigung der besonderen Schwierigkeiten bei der Anpassung und Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonderversorgungssystemen konnte er nach dem Grundsatz verfahren, den Sonderversorgungsberechtigten maximal jeweils nur eine Volleistung (sei es aus der Rentenversicherung, sei es als weitergeführte Versorgung) zu gewähren (vgl dazu auch BSGE 74, 184, 189 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1).

Am ehesten läßt sich die Situation der Klägerin mit derjenigen von ehemaligen Volkspolizisten vergleichen, die nach Erfüllung der Anwartschaft auf Übergangsrente (25jährige Dienstzeit) in ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Sonderversorgungssysteme übergewechselt waren und daraus später (etwa im Jahre 1990) ausgeschieden sind. Diese konnten bei entsprechendem Lebensalter Vog oder Altersübergangsgeld (Alüg) von der BA beziehen, ohne daß dadurch die Übergangsrente ab 1. August 1991 fortfiel. Auch diesem Personenkreis ist jedoch nicht auf Dauer ein



ungeschmälerter Bezug beider Leistungen nebeneinander belassen worden. Zum einen ist das Vog nach der Verordnung über die Gewährung von Vog (VogV-DDR) vom 8. Februar 1990 (GBI <DDR> I Nr 7 S 42) mit den Maßgaben des EinigVtr Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr 5 ab 1. Juli 1992 gemäß § 2 SVersLV auf die Übergangsrente anzurechnen, was diese regelmäßig entfallen lassen dürfte. Zum anderen führt der Bezug von Übergangsrente nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 2, Abs 4 der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem AFG bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme (AFGLohnERuV) vom 22. Februar 1991 (BGBl I S 502) ab März 1991 zu einem teilweisen Ruhen des Alüg.

Für die insoweit gleichwohl noch festzustellende Ungleichbehandlung lassen sich hinreichende Rechtfertigungsgründe finden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die hier herangezogene Vergleichsgruppe - anders als die Klägerin - nicht im Sonderversorgungssystem geblieben, sondern in ein anderes System der Sozialen Sicherheit übergewechselt ist, was von vornherein gewisse Unterschiede in der leistungsrechtlichen Behandlung mit sich bringt, die sich teilweise auch zugunsten der Klägerin auswirken. So beträgt das Vog nach der VogV-DDR ebenso wie das Alüg nach § 249e AFG nur 65 vH des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei Monate, während sich das Sonderversorgungs-Vog der Klägerin nach 70 vH der letzten Nettobesoldung (sofern günstiger: der durchschnittlichen monatlichen Nettobesoldung der letzten zwölf Monate) bemißt. Entscheidend ist jedoch, daß dem Gesetzgeber angesichts der infolge der Deutschen Einigung eingetretenen Ausnahmesituation eine ausreichende Übergangszeit zur Bereinigung der verschiedenen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überführten Systeme der Sozialen Sicherheit der ehemaligen DDR eingeräumt werden muß. Während einer solchen Anpassungsperiode sind gewisse Unstimmigkeiten, insbesondere eine vorübergehende Schlechterstellung bestimmter Personenkreise, hinzunehmen (vgl BVerfGE 3, 288, 348; 49, 192, 210 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 19).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

